

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Elektronisch: energie@bwl.admin.ch

21. November 2024

Vernehmlassung zur Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage – Stellungnahme economiesuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Teilnahme an der oben genannten Vernehmlassung.

economiesuisse vertritt als Dachverband der Schweizer Wirtschaft rund 100'000 Unternehmen jeglicher Grösse mit insgesamt 2 Millionen Beschäftigten in der Schweiz. Unsere Mitglieder umfassen 100 Branchenverbände, 20 kantonale Handelskammern sowie diverse Einzelfirmen. Sämtliche dieser Unternehmen nutzen Energie für die Bereitstellung ihrer Dienste und Produkte und sind dabei auf eine zuverlässige und kompetitive Versorgung ohne Unterbruch angewiesen. Für die Wirtschaft ist eine unterbruchsfreie Stromversorgung zu international konkurrenzfähigen Preisen prioritär.

Das Wichtigste in Kürze

- Der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke ist klar zu definieren.
- Die Reservekraftwerke sollen zum Einsatz kommen, bevor der Bundesrat zu einschneidenden Massnahmen wie Verbote und Verbrauchseinschränkungen sowie Kontingentierungen greift.
- Die europarechtliche Konformität der Vorlage ist vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen des Stromabkommens zu überprüfen.
- Es besteht keine Notwendigkeit, Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten.

Bemerkungen

economiesuisse begrüsst die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Wasserkraftreserve und die ergänzende Reserve. Den Ansatz einer ergänzenden Reserve mit Reservekraftwerken, WKK-Anlagen und Notstromgruppen erachten wir als sinnvoll. In Anbetracht einer womöglich unsicheren Versorgungslage und der grossen Bedeutung einer sicheren Stromversorgung für die Wirtschaft begrüssen wir eine möglichst grosse Ausweitung der teilnehmenden Akteure an der Stromreserve für kritische Versorgungssituationen. Wichtig ist dabei aus Sicht der Wirtschaft nach wie vor, dass die Nachfragereduktion nicht fakultativ, sondern als ebenwürdiger Teil der Stromreserve verbindlich aufgenommen wird.

1. Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke:

Gemäss des Art. 2 Abs. 1 sollen die Reservekraftwerke «*bei einer unmittelbar drohenden oder während einer bestehenden schweren Mangellage elektrische Energie für den Markt*» erzeugen. Das Landesversorgungsgesetz definiert eine «schwere Mangellage» mit der nachfolgenden Definition nicht wirklich präzise: «*erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Landesversorgung mit unmittelbar drohenden, grossen volkswirtschaftlichen Schäden oder erhebliche Störung der wirtschaftlichen Landesversorgung*» (Art. 2 Bst. b). Somit ist der Einsatzzeitpunkt der Reservekraftwerke durch diese Verordnung nicht klar definiert. Es ist aber äusserst wichtig, dass die Verordnung klar regelt, wie eine unmittelbar drohende Mangellage definiert ist und welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, damit die Massnahme nach der vorliegenden Verordnung angeordnet werden kann.

Der Erläuterungsbericht führt auf Seite 4 aus, dass hohe Preise kein ausreichender Hinweis für eine drohende Mangellage seien. Zusätzlich wird auf Seite 2 erwähnt, dass «*die Reservekraftwerke grundsätzlich gleichzeitig mit Verbrauchlenkungsmassnahmen eingesetzt werden können*». Die bisherige Definition in der Verordnung und auch der Erläuterungsbericht mit dem Zusatz des Wortes «grundsätzlich» ist sehr unklar und lässt sehr viel Interpretationsspielraum zu. Insbesondere ist auch nicht klar definiert, ob mit den Verbrauchlenkungsmassnahmen Sparapelle, Verbrauchseinschränkungen oder Kontingentierungen gemeint sind. Deshalb soll mit einem neuen Absatz 3 ein klares Ereignis definiert werden, ab welchem die Reservekraftwerke im Falle einer unmittelbar drohenden Mangellage betrieben werden können.

Antrag Art. 2 Grundsätze: (neuer) Abs. 3

(neu) **3 Bevor eine unmittelbar drohende Mangellage festgestellt werden kann, kommuniziert der Bundesrat Sparapelle an die Öffentlichkeit und beschliesst den Bereitschaftsgrad der Stufe 3. Das Feststellen einer unmittelbar drohenden Mangellage erfolgt bevor der Bundesrat den Bereitschaftsgrad Stufe 4 mit Bewirtschaftungsmassnahmen in Kraft setzt.**

Der Bundesrat hat im Bereitschaftsgrad 4 die Möglichkeit, mittels Verordnungen, die zentrale Steuerung des schweizerischen Kraftwerkparcs, ein Verbot für bestimmte Stromverbraucher (Verbrauchseinschränkungen bzw. Verbote für nicht absolut notwendige und energieintensive Anwendungen) oder Stromkontingentierungen anzuordnen. All diese Massnahmen haben starke Auswirkungen auf das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben in der Schweiz mit massiven Kostenfolgen. Deshalb soll vor dem Entscheid zu solchen einschneidenden Massnahmen alles Mögliche getan werden, um diese zu vermeiden.

Die Reservekraftwerke werden von der Bevölkerung und der Wirtschaft im Sinne einer Versicherungsprämie finanziert. Daher sollte die Versicherungsleistung greifen, bevor der Bundesrat zu einschneidenden Massnahmen wie Verbote und Verbrauchseinschränkungen sowie insbesondere Kontingentierungen greift. Gerade die Kontingentierungen gilt es im Fall einer Strommangellage so lange wie möglich zu vermeiden und falls möglich mit Reservekraftwerken abzuwenden.

2. EU-Konformität:

Die europarechtliche Konformität der Vorlage ist insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Verhandlungen des Stromabkommens zu überprüfen. Zu prüfen gilt es in diesem Zusammenhang Art. 3 Bst. c der Vernehmlassungsvorlage. Darin sollen die Entflechtungsvorschriften der Netzgesellschaft Swissgrid für nicht anwendbar erklärt werden, was der EU-Richtlinie 2019/944 mit Vorschriften über den Elektrizitätsbinnenmarkt widerspricht.

Antrag Art. 3 Nichtanwendbarkeit von Bestimmungen anderer Erlasse:

Bst. c. streichen

Die Entflechtung, also die Trennung des Betriebs des Übertragungsnetzes im natürlichen Monopol von der Produktion, stellt den zentralen Grundsatz der Marktöffnung nicht nur in der Schweiz, sondern auch in der EU dar. Es besteht keine Notwendigkeit, diesen Grundsatz zu unterhöhlen und Swissgrid eine Marktteilnahme als faktische Betreiberin von Kraftwerken zu gestatten. Die Energie kann durch die Betreiber der Reservekraftwerke, die über einen entsprechenden Marktzugang verfügen, an den Markt gebracht werden. Dadurch würde das grundlegende Prinzip der Entflechtung nicht verletzt. Hinzu kommt, dass parallele Auktionen durch die nationale Netzgesellschaft das komplexe Marktsystem zusätzlich verkomplizieren würden. Die Zusatzerträge der Betreiber für die Reserveenergie können durch einen geeigneten Mechanismus verrechnet werden.

In diesem Sinne ist auch eine Anpassung im Art. 6 nötig.

Antrag Art. 6 Bereitschaft, Vermarktung und Lieferung: Abs. 3 und 4

~~3 Die nationale Netzgesellschaft **vermarktet die elektrische Energie mittels Auktionen im Schweizer Strommarkt und ruft sie bei den Betreibern entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit ab** weist die Betreiber entsprechend deren Meldungen zur Verfügbarkeit an, die notwendige Energie dem Schweizer Strommarkt zur Verfügung zu stellen.~~

~~4 Die Betreiber **müssen vermarkten** die abgerufene elektrische Energie **der über ihre** Bilanzgruppe **der nationalen Netzgesellschaft liefern. Die gelieferte elektrische Energie ist zum Verbrauch im Inland bestimmt.**~~

Der in Abs. 4 vorgesehene Nachweis des Verbrauchs im Inland ist im vernetzten europäischen Stromsystem nicht möglich. Um die Übereinstimmung von Produktion und Verbrauch zu jedem Zeitpunkt sicherzustellen, sind die Märkte auf eine hohe Flexibilität angewiesen. Dies gilt erst recht im Fall einer drohenden Mangellage. Wohin eine bestimmte Stromlieferung letztlich fliesst, ist dabei nicht nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass die Betreiberinnen ihren Kraftwerkspark, inkl. Strombezüge, als Gesamtpool optimieren. Der Versuch, eine Inland-Vorgabe umzusetzen, würde den Handlungsspielraum der Akteure einschränken und damit die Versorgungssicherheit schwächen. Eine solche Vorgabe ist zudem unnötig. Die Einspeisung der erzeugten Energie durch die Kraftwerke erfolgt physisch in jedem Fall in der Schweiz. Falls es sich um einen auf die Schweiz beschränkten Engpass handelt, würde die Energie aufgrund der Preissignale letztlich auch in der Schweiz abgesetzt werden. Im Fall eines europaweiten Engpasses profitiert die Versorgungslage in der Schweiz ebenfalls von einer Einspeisung, selbst wenn gleichzeitig noch Exporte von der Schweiz in den europäischen Markt getätigt würden.

3. Keine Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer aufgrund eines Wissensvorsprungs:

Die allfällige Massnahme des Betriebs der Reservekraftwerke wird einen klaren Effekt auf die Day-Ahead-Auktionen haben. Insofern ist eine Information seitens Swissgrid zur Menge und dem gebotenen Preis erforderlich, sodass eine Bevorzugung einzelner Marktteilnehmer aufgrund eines Wissensvorsprungs ausgeschlossen werden kann. Bereits die Ankündigung einer möglichen Aktivierung dürfte den OTC-Preis für die Kurzfristprodukte beeinflussen.

Auch die Verbraucher müssen zwingend Zugang zu diesen Informationen auf dieser Plattform haben. Die Informationen auf der Plattform müssen allen Akteuren diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen.

Antrag Art. 9 Informationspflicht der nationalen Netzgesellschaft: (neuer) Abs. 3

(neu) **3 Die nationale Netzgesellschaft informiert über eine Plattform für Insiderinformationen gemäss Artikel 6 von BATE zum geplanten Betrieb der Reservekraftwerke inklusive Menge und Gebotspreis.**

Der Verweis auf den entsprechend relevanten Artikel bei BATE muss nach Beschluss der Vorlage durch das Parlament nochmals überprüft werden.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

economiesuisse

Alexander Keberle
Mitglied der Geschäftsleitung, Bereichsleiter
Energie, Infrastruktur & Umwelt

Beat Ruff
Leiter Energie- und Klimapolitik